



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0035/18/3.4.1

24. Januar 2019

**TRIMET Aluminium SE
Am Stadthafen 51-65
45881 Gelsenkirchen**

Änderung durch Austausch eines bestehenden Drehtrommelofens und Optimierung der Abgaserfassung, Austausch der Flüssiggastanks inkl. Verdampfer sowie die Zuführung der Chargiermaschinenabluft zur Absaugung der LKW-Beladung



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	13
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	14
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	14
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	14
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	14
III.9 Bereinigung der Nebenbestimmungen	14
IV. Hinweise.....	15
V. Begründung.....	17
V.1 Sachverhalt.....	17
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	21
VI. Kostenentscheidung.....	22
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I Umweltrechtl. Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden	23
Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	39
Anhang III Zitierte Vorschriften	40

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb der Betriebseinheit 200 „Schmelz- / Gießbetrieb“

erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Demontage des bestehenden Drehtrommelofens Ofen B,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Drehtrommelofens Ofen D inkl. Erweiterung der Schlackebahn, der Drehtrommelofen Ofen A wird nur noch als Stand-by-Ofen genutzt,
- Versetzen des bestehenden Probeofens,
- Änderung der Abgaserfassung und -führung der Drehtrommelöfen und des Probeofens,
- Austausch und Versetzen der Flüssiggastanks sowie deren Verdampferanlagen,
- Errichtung und Betrieb einer Emissionserfassung an den Chargiermaschinen.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 51 - 65, Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 141-146,148,509-512, geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Antrag ab Griff 17).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Anlagedaten

Die Umschmelzanlage für Aluminium gemäß Nummer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer genehmigten Schmelzkapazität von 20 Tonnen Aluminium oder mehr je Tag und einer Kapazität von 70.000 Tonnen je Jahr ist in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt (von der Änderung betroffene Anlagen/Einrichtungen sind fett gedruckt):

- BE100 Lager
bestehend aus: Lagerboxen für Ein- und Ausgangsstoffe inkl. WHG-Boxen, Lager-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertigwarenlager, **Absaugung LKW-Beladung inkl. Filtereinrichtung**
- BE200 Schmelz- und Gießbetrieb
bestehend aus: **Drehtrommelöfen A, B, C, D, Probeschmelzofen**, Konverter C, D, E, F, G, Chargiermaschinen (**neue Emissions- erfassung**)
Masselband, Masselband inkl. Stapelautomat, Sow-Gießstation, 3 Flüssiggießstationen, Tiegelaufheizstation
Flüssiggastanks inkl. Verdampfer
Filteranlage, Filterstaublager, Salzschlackeabkühlplatz
- BE300 Nebenproduktaufbereitung
bestehend aus: Aufbereitungshalle inkl. Lagerboxen 85 – 95, Tiegelreinigungsstation, Filteranlage
- BE900 Nebeneinrichtungen
bestehend aus: Verwaltung, Elektrische Werkstatt, Mechanische Werkstatt, Kfz-Werkstatt inkl. Öllager, Waschplatz, Tankstelle, E-Station, Gasübergabe
- BE210 Schmelz- und Warmhalteöfen
bestehend aus: **Drehtrommelöfen A, B, C, D, Probeschmelzofen**, Konverter C, D, E, F, G (Warmhalteöfen), Chargiermaschinen (**neue Emissionserfassung**)
- BE220 Gießeinrichtungen
bestehend aus: Masselband, Masselband inkl. Stapelautomat, Sow-Gießstation, Flüssiggießstationen, Schwenkrinne
- BE230 Lager
bestehend aus: Lagerboxen Ausgangsstoffe, Filterstaublager, **Flüssiggastanks inkl. Verdampfer**

- BE250 Filteranlage (Schmelze)
bestehend aus: Abgasreinigungsanlage inkl. Kühler und Kamin

Die BE200 unterteilt sich in die BEen 210, 220, 230 und 250. Somit betrifft die beantragte Änderung die Betriebseinheiten 100 und 200. In der BE200 insbesondere die BE210 und die BE230.

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist. Der Inhalt ist im Anhang II zum Bescheid aufgeführt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Betriebseinheit 200 – Schmelz- und Gießbetrieb - durch Austausch eines bestehenden Drehtrommelofens und Optimierung der Abgasfassung sowie Austausch der Flüssiggastanks inkl. Verdampfer sowie die Änderung der Betriebseinheit 100 – Lager durch Zuführung der Abluft der Chargiermaschinen zu der Absaugung LKW-Beladung inkl. Durchlaufen der zugehörigen Filtereinrichtung.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Kapazitätserhöhung der Schmelzanlage.

Im Weiteren werden antragsgemäß Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Umweltschutz und regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen aus den bisher für diese Anlage erteilten Genehmigungen auf Aktualität und Gültigkeit überprüft und bereinigt. Die danach einzuhaltenden Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungen werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Gemäß dem Antrag auf Bereinigung der Nebenbestimmungen gelten die Nebenbestimmungen der bereits erteilten Genehmigungsbescheide gemäß der Auflistung unter Anhang I (Bereinigung der Nebenbestimmungen) fort.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 05. Oktober 2018, Az.: 500-53.0035.VZ/18/3.4.1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind die letzten Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen – Referat Bauordnung und Verwaltung – in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 81 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.
- III.2.3 Das den Antragsunterlagen zugehörige Brandschutzkonzept (0446_BSK_Produktionsgebäude_I01 von Preventec Gesellschaft für Arbeitssicherheit und Brandschutz mbH vom 23.08.2018) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei den Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlage umgesetzt werden.
- III.2.4 Im Brandschutzplan des Brandschutzkonzeptes sind die Standorte der tragbaren und fahrbaren Feuerlöschgeräte für den Gieß-, den Schmelzbetrieb und die Filterhalle nachzutragen. Der aktualisierte Plan ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- III.2.5 Alle Technikräume (Ofentechnikraum, Hydraulikraum, usw.) sind von außen deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen.
- III.2.6 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 fortzuschreiben und im Vorfeld von der Brandschutzdienststelle (Referat 37/5 – Einsatzplanung, Hr. Stening, Tel.: 0209/1704-250, E-Mail: ansger.stening@gelsenkirchen.de) freigeben zu lassen.
- III.2.7 Die Unterweisung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

- III.3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, die für Industriegebiete geltenden Lärmrichtwerte an den nächstbenachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Am Stadthafen 60 (IP1)	tagsüber	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)

Wohngebiet Hackhorststraße (IP2)	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- III.3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionschutz ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, durch Messungen die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte zu überprüfen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Die nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden "Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ReSyMeSa" unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:

<http://www.resymesa.de/resymesa/ReSyMeSaStart.aspx?Cookies=Checked>

Luftreinhaltung - Emissionsgrenzwerte

- III.3.3 An der Emissionsquelle Q1 – Filteranlage dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen	
Staub gesamt	10 mg/m ³
HCl	
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
HF	
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
PCDD/F ITEq	
Dioxine, Furane	0,1 ng/m ³
Cges	
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Krebserzeugende Stoffe	
Benzol	1 mg/m ³

- III.3.4 An der Emissionsquelle Q1 – Filteranlage dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **ab dem 30. Juni 2020** – nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen	
Staub gesamt	5 mg/m ³
HCl	
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
Cges	
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Krebserzeugende Stoffe	
Benzol	0,5 mg/m ³

- III.3.5 An der Emissionsquelle Q1 – Filteranlage muss einmalig nach dem Umbau der Anlage messtechnisch bestätigt werden, dass die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Pb & Ni	
Staubförmige anorganische Stoffe	
Summe Blei und Nickel und Verbindungen	
Angeben als Pb und Ni	0,5 mg/m ³
Cd	
Karzinogene Stoffe	
Cadmium und seine Verbindungen	
angegeben als Cd	0,05 mg/m ³

- III.3.6 An der Emissionsquelle Q1 – Filteranlage, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), vor Vermischung und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

NOx	
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)	
angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Abgasvolumenstrom von 43.000 m³/h. Die NOx-Emissionsmessung an der Quelle Q1 erfolgt im heißen Abgas der Drehtrommelöfen und Konverter vor Vermischung mit der Hau-abluft.

- III.3.7 An der Emissionsquelle Q4 – Absaugung LKW-Beladestation und Chargiermaschinen dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen
Staub gesamt

5 mg/m³

Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.8 Qualitative Staubüberwachung

III.3.8.1 Die Quellen Q 1 und Q 4 sind hinsichtlich des Parameters Gesamtstaub mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren.

III.3.8.2 Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz festzulegen.

Für die Messplätze sind die Anforderungen nach DIN EN 15259 zu beachten. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

III.3.8.3 Für die Ermittlung der kontinuierlich zu registrierenden und auszuwertenden Emissionen sind Geräte einzusetzen, die entsprechend Nr. 5.3.3.4 der TA Luft geeignet sind.

Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vorzunehmen.

III.3.8.4 Die Messeinrichtung ist unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Einzelheiten der Justierung sind mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Im Rahmen der Justierung ist durch den Sachverständigen ein Alarmwert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Störung der Abgasreinigungsanlage hinzuweisen. Die Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und akustische Alarmierung auslösen. Die Zeiten der Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes sind auf einem Betriebsstundenzähler zu erfassen.

Die Übertragung des bei der Justierung ermittelten Alarmwertes in die Messeinrichtung ist nach Vorlage des Sachverständigenberichtes unverzüglich vorzunehmen.

Die Justierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das

Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Messergebnisse der Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis:

Die derzeit nach der Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV - zugelassenen Stellen und Sachverständige, sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resy-mesa.de aufgeführt.

III.3.9 Kontinuierliche Emissionsüberwachung

III.3.9.1 Zur Überwachung der festgesetzten Emissionsbegrenzung für den Parameter Cges ist die Massenkonzentration gemäß Ziffer III.3.3 kontinuierlich mit geeigneten Messeinrichtungen nach Nr. 5.3.3.4 TA Luft zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft auszuwerten.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, dürfen bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht berücksichtigt werden.

Die notwendigen Statussignale, z.B. „Betriebsbeginn“, sind in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

III.3.9.2 Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, darf die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache und mit dem Absenken des Grenzwertes am 30.06.2020 das Dreifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

III.3.9.3 Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz festzulegen.

Für die Messplätze sind die Anforderungen nach DIN EN 15259 zu beachten. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

- III.3.9.4 Für die Ermittlung der kontinuierlich zu registrierenden und auszuwertenden Emissionen sind Geräte einzusetzen, die entsprechend Nr. 5.3.3.4 der TA Luft geeignet sind.

Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 - Az.: IG I2 - 45053/5 – vorzunehmen.

Der ordnungsgemäße Einbau ist entsprechend der aktuellen Fassung der VDI 3950 durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG bescheinigen zu lassen.

Hinweis: Die derzeit nach der Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV - zugelassenen Stellen und Sachverständige, sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

- III.3.9.5 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 durchzuführen. Eine Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung wird empfohlen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist auf eine halbe Stunde zu berechnen. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht entsprechend VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

Das Ergebnis der Kalibrierung ist unverzüglich nach Eingang des entsprechenden Berichtes in die automatische Mess- und Auswerteeinheit zu übertragen.

- III.3.9.6 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen und den Auswerteeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Bezirksregierung Dez. 53 auf Verlangen vorzulegen ist.

- III.3.9.7 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster Dezernat 53, Immissionsschutz, zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung durchzuführen.

Die Emissionsfernübertragungssysteme sind in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte über das EFÜ-System ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der Erstkalibrierung der Anlage zu beginnen.

III.3.10 Einzelmessung

III.3.10.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen nach Nebenbestimmung III.3.3 (Quelle Q1: HCl, PCDD/F ITeq, HF und Benzol), III.3.4 (Quelle Q1: Pb, Ni, und Cd einmalig bei Nachweis, dass die Emissionswerte eingehalten werden) und III.3.5 (Quelle Q1: NO_x) sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und jeweils eine gedruckte und digitale Ausfertigung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang B entsprechen.

III.3.10.2 Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Für die Messplätze sind die Anforderungen nach DIN EN 15259 zu beachten. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

III.3.10.3 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

Bei Anlagen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen an Benzol und organischen Stoffen die Dauer der Mittelungszeit der Chargendauer entsprechen, jedoch 24 Stunden nicht überschreiten.

Bei der Überwachung der Emissionswerte von Dioxinen und Furanen beträgt die Probenahmezeit gemäß Ziffer 5.2.7.2 TA Luft 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Hinweis:

Die derzeit nach der Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV - zugelassenen Stellen und Sachverständige, sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resy-mesa.de aufgeführt.

- III.3.10.4 Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- III.3.11 Die Bezirksregierung Münster- Dezernat 53 / Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Luft verunreinigenden oder Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die zu ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belastigt werden könnte.

Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 0209/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 0209/169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Entsprechende Nachweise über die Entsorgung der Aushubmaterialien sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) vorzulegen.

- III.6.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 0209/169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

- III.6.3 Die Grundwassermessstellen, insbesondere auch die Grundwassermessstelle B5 sind aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) zu erhalten, um das Schadstoffspektrum im Grundwasser weiter beobachten zu können.

Gemäß Nebenbestimmung IV.6.3 des Bescheids von 2015 mit dem AZ: 500-53.0028/15/0304.1 vom 31.7.2015 (s. Tabelle 1 im Anhang II) sind die laufenden, zweijährigen Grundwasseruntersuchungen unverändert alle zwei Jahre entsprechend des zugehörigen Untersuchungskonzeptes für den Ausgangszustandsbericht auf die relevanten gefährlichen Stoffe weiterzuführen.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festsetzungen

III.9 Bereinigung der Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigung sind die hier betrachteten Anlagen wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 31. Juli 2015 der Bezirksregierung

Münster, Akz.: 500-53.0028/ 15/0304.1 wurde bereits eine Bereinigung der Nebenbestimmungen aus vorherigen Bescheiden durchgeführt.

Mit dem eingereichten Änderungsantrag wurde wieder eine Bereinigung der Nebenbestimmungen beantragt.

In der Tabelle 1 im Anhang II sind Änderungsgenehmigungen mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage zusammengestellt und aktuell bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer IV. ff dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung

der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Firma TRIMET Aluminium SE betreibt in 45881 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 51-65, eine Anlage zum Schmelzen, Legieren oder zur Raffination von Aluminium mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und einer Schmelzkapazität von 70.000 Tonnen pro Jahr.

Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit 100, 200, 210 und 230 wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 10.08.2018 ist die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Aluminiumschmelzanlage bei der Bezirksregierung Münster beantragt worden. Nachgeforderte Unterlagen sind am 08.11.2018 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen. Der Antrag wurde zuletzt am 22.11.2018 vom Betreiber ergänzt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Lärm

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleleistungspegel des Werkes nicht relevant verändern, da die lärmrelevanten Schallquellen (Schallimmissionsprognose, Ramm Ingenieur GmbH vom 04.01.2005) von der geplanten Änderung nicht betroffen sind. Darüber hinaus wird sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen durch Anlieferungen und Abholungen nicht ändern.

Luftreinhaltung

Für die Nichteisenmetallindustrie existieren "Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen für die Nichteisenmetallindustrie". Die BVT-Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie vom 13. Juni 2016 wurde mit dem Aktenzeichen C(2016) 3563 am 30.06.2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie beschreibt auch den Stand der Technik

für die Sekundäraluminiumerzeugung. Die Anforderungen der Vollzugsempfehlungen werden im Rahmen dieses Bescheides weitestgehend umgesetzt. Der Gesetzgeber fordert entsprechend § 52 Absatz 1 BImSchG eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung 4 Jahre nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit, im vorliegenden Fall bis zum 30. Juni 2020. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf der TA Luft (Referentenentwurf der TA Luft vom 16.07.2018). Die dort beschriebenen Anforderungen decken sich weitestgehend mit den oberen Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerung und beschreiben ebenfalls den Stand der Technik, so dass auch die dort beschriebenen Emissionswerte berücksichtigt wurden.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, bzw. verhindert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Daher sind die Forderungen in Bezug auf die Luftreinhaltung erforderlich und auch angemessen.

Darüber hinaus befindet sich das Betriebsgelände der TRIMET Aluminium SE innerhalb des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilpläne Ruhrgebiet-Nord. Dieser trat im August 2008 in Kraft und fordert insbesondere Überschreitungen von Feinstaub und Stickstoffdioxid Einhalt zu bieten.

Für die Parameter Staub, NO_x und Benzol wurde von der Fa. ANECO eine Immissionsprognose erstellt, welche die Einstufung der verursachten Immissionen für Staub, NO_x und Benzol als irrelevant beschreibt. Hierdurch wurde auch den Anforderungen des Luftreinhalteplans - Teilplan Ruhrgebiet-Nord - genüge getan.

Staub – Q1 und Q4

Bisher war die Filteranlage Q4 nur bei LKW Be- und Entladevorgängen eingeschaltet. Durch das beantragte Vorhaben wird die Luft über den beiden Chargiermaschinen durch Absaugeinrichtungen abgesaugt und der Filteranlage der LKW-Beladestation, der Quelle Q4 zugeführt.

In den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie ist für Staub eine Bandbreite von 2 - 5 mg/m³ vorgesehen. Der Referentenentwurf der TA Luft fordert einen Emissionswert von 5 mg/m³. In dem Antrag hat die Fa. TRIMET an der Quelle Q4 einen Grenzwert von 5 mg/m³ beantragt. Beide Filteranlagen besitzen eine entsprechende Leistungsfähigkeit. Daher wurde durch die Nebenbestimmungen III.3.4 und III.3.7 ein Grenzwert für Staub von 5 mg/m³ an beiden Quellen (Q1 und Q4) festgesetzt.

Eine Quelle ist gemäß TA Luft 5.3.3.1 als relevant zu betrachten, wenn ihre Emissionen mehr als 20 % des gesamten Massenstroms einer Anlage betragen. Die Quellen Q1 und Q4 tragen mit mehr als 20 % zu dem gesamten Massenstrom der Anlage bei und sind demnach gemäß TA Luft 5.3.3.1 relevante Quellen.

Bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg pro Stunde bis 3 kg pro Stunde sollen die relevanten Quellen (hier: Q1 und Q4) gemäß TA Luft 5.3.3.2 kontinuierlich mit einer qualitativen Messeinrichtung überwacht werden. Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung von kontinuierlichen Messungen gem. TA Luft 5.3.3.2 waren somit gegeben. Den Anforderungen der TA Luft wurde durch die Nebenbestimmungen III.3.8.1 bis III.3.8.4 genüge getan.

Weitere Messverpflichtungen und Wegfall von Messverpflichtungen

Die Fa. TRIMET beantragt den Wegfall der Messverpflichtungen für die Parameter CO (Kohlenstoffmonoxid), Cl₂ (elementares Chlor), HF (Flusssäure), Pb (Blei), Ni (Nickel), Cu (Kupfer) und Cd (Cadmium).

Zu CO

Dem beantragten Wegfall der Messverpflichtung kann gefolgt werden. Sowohl in der aktuellen Fassung der TA Luft als auch in dem Referentenentwurf der TA Luft vom wird ein Grenzwert für CO nur für Anlagen mit thermischer oder katalytischer Nachverbrennung gefordert. Die Fa. TRIMET hat keine thermische und keine katalytische Nachverbrennung. In der BVT-Schlussfolgerung wird ebenfalls kein Emissionswert für CO angegeben.

Zu Cl₂

Dem beantragten Wegfall der Messverpflichtung kann gefolgt werden. In der Anlage wird kein elementares Chlor eingesetzt, so dass es zu keinen chlorhaltigen Emissionen kommen kann. In der BVT-Schlussfolgerung wird auch in der Fußnote (3) zur Tabelle 19 Ziffer 1.3.4.3.4 darauf hingewiesen, dort heißt es, dass der Emissionswert nur für Emissionen aus Raffinationsprozessen mit chlorhaltigen Chemikalien anwendbar ist.

Zu HF

Dem beantragten Wegfall der Messverpflichtung kann nicht gefolgt werden. Gemäß der einschlägigen VDI 2286 hat der Parameter HF eine hohe Relevanz als Prozessmission bei Drehtrommelöfen. Die aktuelle TA Luft fordert eine Emissionsbegrenzung für HF von 3 mg/m³, der Referentenentwurf fordert einen Wert von 1 mg/m³ und hat den Parameter HF mit in den spezifischen Teil (Ziffer 5.4.3.3d – Anlagen zur Herstellung von Aluminium aus sekundären Rohstoffen) aufgenommen. In der BVT-Schlussfolgerung wird ein Wert von ≤1 mg/m³ gefordert sowie die jährliche oder kontinuierliche Emissionsüberwachung.

Zu Pb, Ni, Cu, Cd

Durch bisherige Messungen wurde belegt, dass diese Parameter nur in geringem Umfang im Abgas enthalten sind. Bei allen vier Parametern lagen die letzten drei Messungen deutlich unterhalb von 10% des Grenzwertes. Die TA Luft 2002 und der Referentenentwurf der TA Luft fordern nur im allgemeinen Teil einen Emissionswert. In den BVT-Schlussfolgerungen wird kein Emissionswert für Summe: Pb, Ni; Kupfer; Cadmium gefordert. Dem beantragten Wegfall der Messverpflichtung kann gefolgt werden, wenn eine Emissionsmessung nach dem Umbau der Anlage die bisherigen Messergebnisse bestätigt (Nebenbestimmung III.3.5). Auf die Messung des Parameters Kupfer kann ab sofort verzichtet werden, da aufgrund der geringen Staubkonzentrationen auch der relativ hohe Grenzwert für den Staubinhaltsstoff Kupfer (1mg/m³) sicher unterschritten bleibt.

SO_x

Künftig kann auf die SO_x-Überwachung verzichtet werden, da nur bei Einsatz von Heizöl S oder Braunkohlenstäuben nennenswerte Schwefeldioxidemissionen zu erwarten sind. Da die Fa. TRIMET weder Heizöl S noch Braunkohlenstaub einsetzt kommt es auch nicht zu nennenswerten SO_x-Emissionen.

NO_x

Der bisher genehmigte Grenzwert für NO_x beträgt 0,5 g/m³. Bei dem Abluftstrom an der Quelle Q1 von 113.000 m³/h ergibt sich ein Massenstrom von 56,5 kg/h. Danach

fordert die TA Luft eine kontinuierliche Überwachung. Es wurde angeordnet (Nebenbestimmung III.3.6) NO_x künftig im heißen Abgas zu messen, dort beträgt der Volumenstrom 43.000 m³/h. Hierdurch ergibt sich ein Massenstrom von 21,5 kg/h und eine kontinuierliche Überwachung gemäß TA Luft ist nicht mehr erforderlich. Für NO_x wird der bisher festgesetzte Grenzwert von 0,5 g/m³ beibehalten. Der Messung im heißen Abgas stimmte die Fa. TRIMET in einem Gesprächstermin mit der Genehmigungsbehörde am 14.11.2018 zu. Daher ist die Forderung auch verhältnismäßig.

Cges

Der Gesamt-Kohlenstoff trägt zu den Prozessemissionen der Drehtrommelöfen bei. Insbesondere zur Überwachung der Schrottqualität ist der Gesamtkohlenstoffgehalt im Abgas zu messen und zu registrieren. Die Überwachung von Cges erfolgt bereits durch Anschluss an das EFÜ-System. Der Emissionswert für Cges wurde in der Nebenbestimmung III.3.4 angepasst. Die Art und Weise der kontinuierlichen Überwachung wurde in den Nebenbestimmungen III.3.9.1 bis III.3.9.7 aktualisiert.

HCl

Der Referentenentwurf der TA Luft gibt einen Emissionswert für HCl für 10 mg/m³ vor und hat den Parameter HCl mit in den spezifischen Teil (Ziffer 5.4.3.3d – Anlagen zur Herstellung von Aluminium aus sekundären Rohstoffen) aufgenommen. In der BVT-Schlussfolgerung wird für HCl eine Bandbreite von ≤ 5 - 10 mg/m³ gefordert sowie die jährliche oder kontinuierliche Emissionsüberwachung. Daher wurde der Emissionswert für HCl in der Nebenbestimmung III.3.4 dementsprechend auf 10 mg/m³ angepasst.

Benzol

Für Benzol wird in der Nebenbestimmung III.3.4 der Emissionswert an den Stand der Technik angepasst. Um der Fa. TRIMET einen einheitlichen Messrhythmus zu ermöglichen wurde als Umsetzungstermin dem Datum der BVT-Umsetzung gefolgt.

TEHG

Am Standort Gelsenkirchen betreibt die Fa. TRIMET ein Aluminium-Recyclingwerk mit mehreren gasbeheizten Schmelz- und Warmhalteaggregaten. Die größte Feuerungsanlage ist an dem neuen Brenner des beantragten Ofen D's mit max. 3,5 MW installiert. Die anderen drei bestehenden Öfen A, B und C (davon wird Ofen B demontiert) sind mit Brennern mit 2,5 MW Leistung ausgestattet. Die Brenner der 5 Konverter haben eine Leistung von jeweils 2-2,5 MW. Die am Standort installierte Feuerungswärmeleistung beträgt also in Summe ca. 21 MW. Gemäß TEHG Anhang 1 – Einbezogene Tätigkeiten und Treibhausgase- Teil 1, Grundsätze, Satz 1. werden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW nicht berücksichtigt. Die Anlage unterschreitet somit den maßgeblichen Schwellenwert von 20 MW. Hieraus ergibt sich, dass die Aluminiumschmelzanlage nach Tätigkeit der Nr. 13 Anhang 1 Teil 2 TEHG nicht emissionshandelspflichtig ist.

Boden

Veränderungen in Bezug auf den Boden ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Abfälle

Durch die geplante Änderung entstehen keine neuen Abfälle. Aufgrund der zusätzlich erfassten Staubemissionen im Bereich der Chargiermaschinen und der verbesserten Abgas erfassung erhöhen sich die Filterstaubmengen geringfügig. Die Menge an Salzschlacke (Abfallschlüsselnummer: 10 03 08) erhöht sich aufgrund der geänderten Ofenvolumen geringfügig. Die Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Abwasser

Im Werk fällt kein Produktionsabwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser und Sanitärabwasser wird in die Werkskanalisation eingeleitet.

Wasser gefährdende Stoffe

Durch die geplante Änderung ist keine Umweltgefährdung im Hinblick auf den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu besorgen.

Die Fa. TRIMET beantragt den Wegfall der wiederkehrenden Grundwassermessungen, da aufgrund der Umsetzung des Dieseltanks die Messstelle nicht mehr im Abstrombereich des Dieseltanks liegt. Aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) sind die Grundwassermessstellen (insbesondere die Messstelle B5) zu erhalten, um das Schadstoffspektrum im Grundwasser weiter beobachten zu können.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur

Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.12.2018 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Fürstenau

Anhang I Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Tabelle 1

Nr.	Nebenbestimmung	Bewertung B= bleibt E= wird ersetzt W= fällt weg Z= zusammenfassen
Genehmigungsbescheid 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989 und zugehöriger Widerspruchsbescheid G63/89 Az.: tro-ha vom 08.11.1990.		
1.1	Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.	W
1.2	Eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise ist diesem Bescheid beizuheften und für die Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	W
1.3	Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.	W erledigt
1.4	Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nach Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	W erledigt
4.2.1	Das Probelabor muss einen Notausgang ins Freie durch den Betriebsraum 4.1 - Probenschmelze - erhalten, der gemäß DIN 4844/VBG 125 zu kennzeichnen ist.	W weil umgebaut
4.2.4	Das Probelabor ist vor Inbetriebnahme im Einvernehmen mit dem Bauordnungsamt und der Brandschutzdienststelle mit einer ausreichenden Anzahl risikogerechter tragbarer Feuerlöscher nach DIN 14 406 auszustatten.	W weil umgebaut
4.3	Wenn nicht durch Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers der Gewebefilter nachgewiesen werden kann, dass ein Brand innerhalb der Filteranlage auszuschließen ist, ist die Anlage im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr, Abteilung 37/3) mit Löschmitteleingabeanschlüssen zu versehen.	W Widerspruchsb., Brandschutzkonzept
4.4	Der gesamte Betrieb ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Bauordnungsamt - den veränderten Verhältnissen entsprechend - mit der erforderlichen Anzahl risikogerechter Feuerlöscher und Feuerlöschgeräte auszustatten. Die Feuerlöscher/Feuerlöschgeräte sind vorzugsweise "stationsweise" zusammengefasst bereitzuhalten. Feuerlöscher, die täglich zum Löschen kleiner Brände an den Schmelzöfen (keine Schadenfeuer) eingesetzt werden, sind zusätzlich bereitzuhalten.	E Fortgeschriebenes Brandschutzkonzept
4.5.2	Neben beiden Betriebstoren, Am Stadthafen, ist je ein Unterflurhydrant DIN 3221 mit Anschluss an die dort verlaufende öffentliche Wasserversorgungsleitung einzubauen, die den v. g. Löschwasserbedarf decken.	W weil Löschwasser unzulässig
4.5.3	Es ist sicherzustellen, dass die Hydranten nicht von parkenden Fahrzeugen blockiert werden.	W weil Löschwasser unzulässig
5.1.2	Zerkleinerungsarbeiten mittels Bagger mit Meißel sind in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht zulässig.	B

5.2.3	Beim Einsatz von Aluminiumspänen in den Drehtrommelöfen darf nur Material verwendet werden, welches durch Aufbereitung von organischen Anhaftungen befreit ist.	W Neue Abgasreinigung
5.2.6	Die Betriebseinheit 32 - Additiv - Konditionierung II - ist unverzüglich nachzurüsten, wenn festgestellt wird, dass die unter Punkt 5.2.9 aufgeführten Grenzwerte für Cl ₂ , HCl und HF nicht deutlich (30 %) unterschritten werden. Die Rohgasströme der Haubenabsaugung und der Ofenabsaugung sind den Filtern I und II getrennt zuzuführen.	W 2005 neue Filteranlage
5.2.7	Die Regeleinrichtungen für die Luftsteuerung der Absaugungen an den Drehtrommelschmelzöfen sind technisch so zu automatisieren und zu regeln, dass die jeweiligen Anfallstellen mit den höchsten Emissionen am stärksten abgesaugt werden.	B
5.2.9	Die Abgase der Anlage sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen; die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten: Schwefeloxid - SO ₂ /3 - 0,5 mg/m ³ Organische Stoffe gemessen nach VDI 3481 Bl.1 und angegeben als Gesamtkohlenstoff - C - 200 mg/m ³ Stickstoffoxide - NO _x - angegeben als NO ₂ 0,5 mg/m ³ Kohlenmonoxid 100 mg/m ³ Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m ³ Gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff 5 mg/m ³ Chlor 3 mg/m ³ Die Werte beziehen sich bezüglich der Stoffe SO ₂ /3 und NO _x auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v.H. Für die restlichen Stoffe sind die Konzentrationen auf die jeweiligen Abgasvolumenströme der beiden Filteranlagen von 130.000 m ³ (Filter I) sowie 55.000 m ³ (Filter II) zu beziehen.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
5.2.10	Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration vom 20 mg/m ³ - bezogen auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
5.2.11	Dabei dürfen die Massenkonzentrationen an staubförmigen anorganischen Stoffen nach Ziffer 3.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 27.2.19 86 (GMBI. S.95) folgende Werte nicht überschreiten: Klasse I 0,2 mg/m ³ Klasse II 1 mg/m ³ Klasse III 5 mg/m ³ und in den Klassenkombinationen Klassen I und II 1 mg/m ³ Klassen I und III oder Klassen II und III 5 mg/m ³ Diese Begrenzungswerte gelten einschließlich der dampf- und gasförmigen Phase.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid

5.2.12	Zusätzlich dürfen weiterhin die Massenkonzentrationen der Stoffe unter Ziffer 2.3 TA Luft im gereinigten Abgas folgende Werte nicht überschreiten: <table><tr><td>Klasse I</td><td>0,1</td><td>mg/m³</td></tr><tr><td>Klasse II</td><td>1</td><td>mg/m³</td></tr><tr><td>Klasse III</td><td>5</td><td>mg/m³</td></tr></table> und in den Klassenkombinationen <table><tr><td>Klassen I und II</td><td>1,0</td><td>mg/m³</td></tr><tr><td>Klassen I und III oder Klassen II und III</td><td>5</td><td>mg/m³</td></tr></table>	Klasse I	0,1	mg/m ³	Klasse II	1	mg/m ³	Klasse III	5	mg/m ³	Klassen I und II	1,0	mg/m ³	Klassen I und III oder Klassen II und III	5	mg/m ³	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid																			
Klasse I	0,1	mg/m ³																																		
Klasse II	1	mg/m ³																																		
Klasse III	5	mg/m ³																																		
Klassen I und II	1,0	mg/m ³																																		
Klassen I und III oder Klassen II und III	5	mg/m ³																																		
5.2.13	Frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Emissionen für jeden Filterstrang mit den Stoffen nach Ziffer 2.3 und Ziffer 3.1.4 sowie 3.3.3.4.1 TA Luft unter Beachtung der Ziffer 3.2.2.1 ff. TA Luft von einem anerkannten Messinstitut messen, bewerten und in einem Bericht dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen darstellen zu lassen. Dabei sind mindestens folgende Stoffe zu bestimmen und darzustellen: <table><tr><td>Stoffe</td><td>TA-Luft Ziffer</td></tr><tr><td>- Klasse</td><td></td></tr><tr><td>Gesamtstaub</td><td>3.3.3.4.1</td></tr><tr><td>Cadmium und seine Verbindungen I</td><td>3.1.4</td></tr><tr><td>angegeben als Cd</td><td></td></tr><tr><td>Nickel und seine Verbindungen II und</td><td>2.3</td></tr><tr><td>angegeben als Ni</td><td>3.1.4</td></tr><tr><td>II</td><td></td></tr><tr><td>Blei und seine Verbindungen III</td><td>3.1.4</td></tr><tr><td>angegeben als Pb</td><td></td></tr><tr><td>Kupfer und seine Verbindungen III</td><td>3.1.4</td></tr><tr><td>angegeben als Cu</td><td></td></tr><tr><td>Benzol III</td><td>2.3</td></tr><tr><td>Summe PAH (Isomerengemisch nach Ballschmitter)</td><td>2.3</td></tr><tr><td>Kohlenmonoxid</td><td></td></tr><tr><td>dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeb. als HCl</td><td>3.1.6</td></tr><tr><td>Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen</td><td>3.1.6</td></tr></table> Die Messung der Stoffe Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff ist jährlich, die der anderen Stoffe ist jeweils nach drei Jahren zu wiederholen. Anerkannte Messinstitute sind nur Institute, die im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.10.75 (MBI. NW. S. 20070 /5MBI.NW.) aufgeführt sind. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die VDI-Richtlinie 20066 Bl. 1 10/75 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anforderung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen festzulegen. Die Probenahmestellen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.	Stoffe	TA-Luft Ziffer	- Klasse		Gesamtstaub	3.3.3.4.1	Cadmium und seine Verbindungen I	3.1.4	angegeben als Cd		Nickel und seine Verbindungen II und	2.3	angegeben als Ni	3.1.4	II		Blei und seine Verbindungen III	3.1.4	angegeben als Pb		Kupfer und seine Verbindungen III	3.1.4	angegeben als Cu		Benzol III	2.3	Summe PAH (Isomerengemisch nach Ballschmitter)	2.3	Kohlenmonoxid		dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeb. als HCl	3.1.6	Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen	3.1.6	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
Stoffe	TA-Luft Ziffer																																			
- Klasse																																				
Gesamtstaub	3.3.3.4.1																																			
Cadmium und seine Verbindungen I	3.1.4																																			
angegeben als Cd																																				
Nickel und seine Verbindungen II und	2.3																																			
angegeben als Ni	3.1.4																																			
II																																				
Blei und seine Verbindungen III	3.1.4																																			
angegeben als Pb																																				
Kupfer und seine Verbindungen III	3.1.4																																			
angegeben als Cu																																				
Benzol III	2.3																																			
Summe PAH (Isomerengemisch nach Ballschmitter)	2.3																																			
Kohlenmonoxid																																				
dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeb. als HCl	3.1.6																																			
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen	3.1.6																																			

	Die näheren Einzelheiten sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen.	
5.2.14	Kontinuierlich gemessene und ausgewertete Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn gemäß Ziffer 2.1.5 TA Luft a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration, b) 97 v. H. aller Halbstundenmittelwerte 6/5 der festgelegten Massenkonzentration und c) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
5.2.15	Soweit zum Vergleich mit den nach Punkt 5.2.13 festgelegten Emissionsbegrenzungen Einzelmessungen herangezogen werden, ist der Betrieb der Anlage nicht zu beanstanden, wenn das Messergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsbegrenzungen unterschreitet.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
5.2.16	Zur Überwachung der Schrottqualität ist der Gesamtkohlenstoffgehalt im Abgas mit geeigneten Messgeräten zu messen und zu registrieren. Sauerstoff ist zur Beurteilung der Messung ebenfalls kontinuierlich zu erfassen. Geeignet sind Geräte, die im Rundschreiben des BMI vom 24.07.1985 - U II - 556 134/4 - "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen; hier: Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen" aufgeführt sind. Weitere Geräte sind in anderen Rundschreiben unter demselben Aktenzeichen zu finden. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die: VDI-Richtlinie 20066 Blatt 1 10/75 zu beachten. Die genaue die Anordnung der Messstrecke sind im Einvernehmen mit Messinstitut und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen festzulegen. Einbau und Wartung der "Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Messgeräte - Rundschreiben des BMI vom 21.7.1980 - U II 8 - 556 134/4 - vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch das Messinstitut bescheinigen zu lassen.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
5.2.17	Frühestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist in dreimonatigen Abständen für mindestens ein Jahr jeweils eine Probe des Filterstaubes der Filteranlage I durch einen behördlich anerkannten Gutachter zu entnehmen und auf Gehalte an chlorierten Dioxinen und chlorierten Furanen untersuchen zu lassen. Der Gutachter ist zu beauftragen, die Untersuchungsergebnisse nach Vorschlag des Bundesgesundheitsamtes als 2.3.7.8 - TCDD Toxizitätsäquivalent anzugeben und gegenüber Normalwerten in einem Bericht darzustellen. Der Gutachter ist zu beauftragen, den Bericht unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen vorzulegen. Soweit gegen über den Normalwerten erhöhte Konzentrationen, angegeben als Toxizitätsäquivalent festgestellt werden, bleiben weitergehende Emissionsmessungen im Rein-gasstrom der Filteranlage vorbehalten.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
5.2.18	Die Gesamtkohlenstoffmeseinrichtung ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen auf Verlangen vorzulegen ist. Die Einbaustellen der Messgeräte müssen	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid

	über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Die näheren Einzelheiten sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen abzustimmen.	
5.2.19	Die Abgastrübung ist kontinuierlich mit einem geeigneten Rauchdichtemessgerät zu ermitteln und zu registrieren. Geeignet sind Geräte, die im Rundschreiben des BMI vom 24.7.1985 - U II 2-556 134/4 "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen; hier: Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen" aufgeführt sind. Weitere Geräte sind in späteren Rundschreiben unter demselben Aktenzeichen geführt. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die: VDI-Richtlinie 20066 Blatt 1 10/75 zu beachten. Die genaue die Anordnung der Messstrecke sind im Einvernehmen mit Messinstitut und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen festzulegen. Einbau und Wartung der "Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Messgeräte - Rundschreiben des BMI vom 21.7.1980 - U II 8 - 556 134/4 - vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch das Messinstitut bescheinigen zu lassen. Die Messeinrichtung ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Im Rahmen der Justierung ist durch den Sachverständigen ein Transmissions- bzw. Opazitätswert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Anlagenstörung hinzuweisen. Die Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und akustische Alarmierung auslösen. Die Justierung der Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen jeweils im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen. Die Messstelle ist zu beauftragen, einen Bericht über das Ergebnis der Justierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen vorzulegen ist. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Die Einzelheiten sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen abzustimmen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.	W Wurde in Genehmigung 56-62.036.00-05-0304.1 aus 2005 durch NB 2.8 ersetzt
5.2.20	Die Nachverbrennungstemperatur der Thermischen Nachverbrennungsanlage ist kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.	W Anlage existiert nicht mehr
6.2	Dieseltankanlage Im Wirkbereich der DK-Zapfstelle dürfen nur Abläufe mit Abscheider vorhanden sein. Der Wirkbereich umfasst den betriebsmäßig vom Zapfventil in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich mindestens 1 m. Abläufe an der Zapfstelle außerhalb des Wirkbereiches sind ebenfalls mit Abscheidern zu versehen, wenn auslaufende, z.B. aufgrund des vorhandenen Bodengefälles, zum Ablauf gelangen. Der Boden im Wirkbereich muss so beschaffen sein, dass auslaufende Wasser gefährdende Flüssigkeiten (Diesel) jederzeit beseitigt werden können. Er muss ausreichend fest und undurchlässig sein. Auch kleine Flüssigkeitsmengen dürfen nicht durch Niederschlagswasser oder aufgrund vorhandenen Bodengefälles in das Grundwasser und/oder unbehandelt in die Kanalisation gelangen können.	W Anlage wurde neu gebaut siehe Anzeige Neubau Tankstelle u. Waschplatz Az: 500-0268479- 0001/0006.E A15.1-500.0074/16

6.3	Schmierstoff- und Altöllager Die Schmierstoffe und Altöle sind in Flüssigkeitsdichten Auffangräumen zu lagern. Der jeweilige Auffangraum ist mit einer umlaufenden flüssigkeitsdichten Schwelle zu versehen. Bodenabläufe in den Auffangräumen sind nicht zulässig. Der jeweilige Auffangraum muss so bemessen sein, dass die dem Rauminhalt des Behälters, bei mehreren Behältern des größten Behälters, entsprechende Lagermenge, mindestens aber 10 % des Gesamtvolumens der Anlage, zurückgehalten werden kann.	W Anlage wurde neu gebaut siehe Anzeige Neubau Tankstelle u. Waschplatz Az: 500-0268479-0001/0006.E A15.1-500.0074/16
6.5	Filteranlagen, Filterstäube und Schlacken Die Abfüllung der Filterstäube muss im geschlossenen Raum erfolgen. Die Behältnisse der Filterstäube und Schlacken sind entsprechend dem Füllgut zu kennzeichnen und gegenüber äußeren mechanischen Einflüssen zu schützen (z.B. Rammschutz).	B
6.6	Auftretende Risse und undichte Fugen in Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssig dicht mit produktbeständigen Materialien zu verfüllen.	B
6.7	Das Abfüllen von Diesel und Stickstoff aus Straßenfahrzeugen in die jeweilige Anlage bzw. das Umschlagen von Schmelzsalz , Chlorfässern, Altöl, Schmierstoffen, Filterstäuben und Schlacken muss ausschließlich unmittelbar vor den jeweiligen Anlagen bzw. Lagerstätten erfolgen. Im unmittelbaren Bereich der Abfüll- bzw. Umschlagplätze sind Bodenabläufe nicht zulässig Ausnahme siehe Punkt 6.2 -Dieseltankanlage. Die Bodenfläche im Bereich der Abfüll- bzw. Umschlagplätze muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die hier abzufüllenden Stoffe sein sowie den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen standhalten. Im Bereich der Abfüll- und Umschlagplätze sind (deutlich erkennbar) mediumaufsaugende Mittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.	B
6.8	Alle Anlagenteile, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind sicher zu betreiben, regelmäßig zu überwachen und zu warten. Dazu ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Wartungs- und Alarmplan aufzustellen. Die hier Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen.	B
6.10	Im Rahmen einer Erstbewertung ist vor Aufnahme der Bauarbeiten zu überprüfen, ob Kontaminationen in Folge der früheren und der derzeitigen Nutzung des Geländes im Untergrund des übrigen überplanten Baugrundstückes vorliegen und eine Beeinträchtigung des Grundwassers verursachen. Dies kann z. B. durch Studium alter Betriebsunterlagen über die Produktionsstätte und die Produktionsverfahren erfolgen. Ergibt die Erstbewertung, dass Kontaminationen im Untergrund zu erwarten sind, ist eine nähere Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) zur Klärung von Ausdehnung und Gefährdungspotential zu veranlassen. Die örtliche Ordnungsbehörde, die Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten sind zu beteiligen.	W weil erfolgt
Widerspruchsbescheid G 63/89 Az.: tro-ha vom 08.11.1990		
4.3	wird wie folgt erweitert: Von der v. g. Forderung abweichenden Konzepten kann zugestimmt werden, wenn diese gemeinsam mit dem Antragsteller und der Brandschutzdienststelle erarbeitet wurden und dem vorbeugenden Brandschutz gleichermaßen Rechnung getragen wird.	E weil Brandschutzkonzept fortgeschrieben

5.2.9	Seite 13, in Ziffer 5.2.9 muss es richtig heißen: Schwefeloxid - SO ₂ /3 - 0,5 g/m ³ (statt 0,5 mg/m ³) Stickstoffoxide - NO _x - angegeben als NO ₂ 0,5 g/m ³ (statt 0,5 mg/m ³)	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
Änderung der Gießerei, Az.: 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006		
1.1	Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.	W weil erfüllt
1.2	Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	B
1.3	Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten wesentlichen Änderung ist dem Staatlichen Umweltamt Herten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Der Zeitpunkt an dem der Betrieb eingestellt wird, ist dem Staatlichen Umweltamt Herten ebenso anzuzeigen.	W weil erledigt
1.4	Die Betreiberin der Anlage hat besondere Vorfälle und Störungen während des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Immissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Staatlichen Umweltamt Herten mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.	E durch NB III.3.11 dieses Bescheides
2.1	Die beim Chargieren der Schmelzöfen sowie beim Schmelzen der Schrotte freiwerdenden staubhaltigen Abgase sind zu erfassen und der Filteranlage zuzuführen.	B
2.2	Die Absaughauben an den Schmelzöfen sind technisch so auszulegen, dass eine nahezu vollständige Erfassung der Rauche bei allen Betriebsbedingungen sichergestellt wird.	B
2.3	Für den Einsatz problematischer Schrotte, die zu starker Rauchbildung neigen, ist nach Vorgabe des Staatlichen Umweltamtes Herten innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Filteranlage im Rahmen von Versuchen nachzuweisen, dass bei deren Einsatz bei allen Betriebsbedingungen die Erfassung freiwerdender Rauche gewährleistet ist.	W weil erledigt
2.4	Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.1 wurde der Grenzwert für Stickstoffoxide gemäß Ziffer 5.4.3.3.4 TA Luft auf 0,50 g/m³ festgelegt. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig im unverdünnten Abgas folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten: Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m ³ Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), 0,35 g/m ³ Kohlenmonoxid 100 mg/m ³ anorganische Chlorverbindungen , angegeben als HCl 30 mg/m ³ anorganische Fluorverbindungen , angegeben als HF 1 mg/m ³ Chlor 3 mg/m ³	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid

	Benzol 1 mg/m³ organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³ staubförmige Emissionen: 10 mg/m³ Dioxine und Furane (vergleiche Nr. 5.2.7.2 und Anhang 5 TA Luft vom 24.07.20002), angegeben als Summenwert im Abgas Massenstrom 0,25 µg/h oder Massenkonzentration 0,1 ng(TE)/m³ Luftmengen, die dem Abgasstrom zum Zwecke der Verdünnung oder Kühlung zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.											
2.5	Die Massenkonzentrationen an staubförmigen anorganischen Stoffen nach Nr. 5.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf dürfen folgende Werte nicht überschreiten: <table><tr><td>Klasse I</td><td>0,05 mg/m³</td></tr><tr><td>Klasse II</td><td>0,5 mg/m³</td></tr><tr><td>Klasse III</td><td>1 mg/m³</td></tr></table> und in den Klassenkombinationen <table><tr><td>Klassen I und II</td><td>0,5 mg/m³</td></tr><tr><td>Klassen I und III oder Klassen II und III oder Klassen I bis III</td><td>1 mg/m³</td></tr></table> Diese Begrenzungswerte gelten einschließlich der dampf- und gasförmigen Phase.	Klasse I	0,05 mg/m ³	Klasse II	0,5 mg/m ³	Klasse III	1 mg/m ³	Klassen I und II	0,5 mg/m ³	Klassen I und III oder Klassen II und III oder Klassen I bis III	1 mg/m ³	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
Klasse I	0,05 mg/m ³											
Klasse II	0,5 mg/m ³											
Klasse III	1 mg/m ³											
Klassen I und II	0,5 mg/m ³											
Klassen I und III oder Klassen II und III oder Klassen I bis III	1 mg/m ³											
2.6	Weiterhin dürfen die Massenkonzentrationen der Stoffe unter Nr. 5.2.7.1.1. TA Luft im gereinigten Abgas bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - folgende Werte nicht überschreiten: <table><tr><td>Klasse I</td><td>0,05 mg/m³</td></tr><tr><td>Klasse II</td><td>0,5 mg/m³</td></tr><tr><td>Klasse III</td><td>1 mg/m³</td></tr></table> und in den Klassenkombinationen <table><tr><td>Klassen I und II</td><td>0,5 mg/m³</td></tr><tr><td>Klassen I und III oder Klassen II und III oder Klassen I bis III</td><td>1 mg/m³</td></tr></table>	Klasse I	0,05 mg/m ³	Klasse II	0,5 mg/m ³	Klasse III	1 mg/m ³	Klassen I und II	0,5 mg/m ³	Klassen I und III oder Klassen II und III oder Klassen I bis III	1 mg/m ³	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
Klasse I	0,05 mg/m ³											
Klasse II	0,5 mg/m ³											
Klasse III	1 mg/m ³											
Klassen I und II	0,5 mg/m ³											
Klassen I und III oder Klassen II und III oder Klassen I bis III	1 mg/m ³											
2.7	Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.3 werden wiederkehrende Messungen der Stoffe Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff auf ein Messintervall von 3 Jahren festgelegt. Auf die Einzelmessung von Gesamtkohlenstoff kann verzichtet werden. Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmung 2.4 sowie für Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 42000 Blatt 1 12/00 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen. Die	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid										

	entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/80432 (V Nr. 2/03) vom 25.05.20003 - aufgeführt. Bei der Ermittlung der Dioxine und Furane sowie Gesamtkohlenstoff, ist der hierfür repräsentative Betriebszustand, insbesondere unter Einsatz von Problemschrotten, mit dem Staatlichen Umweltamt Herten vorher abzustimmen. Bei den Messungen sind die Art und erforderliche Mengen der Adsorbentien, die dem Abgas vor der Filteranlage zugegeben werden, zu ermitteln. Die ermittelten Mengen sind bei Dauerbetrieb verbindlich einzusetzen. Die Messung der Stoffe Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff ist jährlich, die der anderen Stoffe ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.	
2.8	Die Abgastrübung im Abgaskamin der neuen Filteranlage ist kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln und zu registrieren. Geeignet sind Geräte, die mit Rundschreiben des BMU vom 01.03.1990 IGI 2 - 556134/4 - „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen hier: Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen“ ausgeführt sind. Weitere Geräte sind in zusätzlichen Rundschreiben unter demselben Aktenzeichen geführt. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt I (12/00) zu beachten. Die Lage und die Anordnung der Messstrecke sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Justierung vornehmen soll, und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen. Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Richtlinie für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rd.Schr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Sachverständigen bescheinigen zu lassen. Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.4 ist die Messeinrichtung frühestens 3 Monate bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Messeinrichtung ist unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Im Rahmen der Justierung ist durch den Sachverständigen ein Alarmwert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Anlagenstörung hinzuweisen. Bei Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und akustische Alarmierung auslösen. Die Einzelheiten der Justierung sind mit dem Staatlichen Umweltamt Herten abzustimmen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/80432 (V Nr. 2/03) vom 25.05.20003 aufgeführt. Die Justierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Umweltamt Herten innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Die näheren Einzelheiten sind mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen abzustimmen. Die Messergebnisse der Abgastrübungs-Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Bei Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes ist ein optischer oder akustischer Alarm auszulösen. Die Zeiten der Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes sind auf einem Betriebsstundenzähler zu erfassen.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
2.9	Zur Überwachung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen und Emissionswerte für Gesamtkohlenstoff sind die Massenkonzentrationen der Emission dieser Stoffe kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln, zu registrieren und nach Ziffer 5.3.3.5 TA Luft durch eine Auswerteeinheit auszuwerten. Geeignet sind Geräte, die mit Rundschreiben des BMU vom 01.03.1990 - IGI 2 -	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid

	556134/4 - „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen hier: "Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen" ausgeführt wird. Weitere Geräte sind in zusätzlichen Rundschreiben unter demselben Aktenzeichen geführt. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 12/00 zu beachten. Die genaue Lage und die Anordnung der Messstrecke sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Kalibrierung vornehmen soll, und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen. Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Richtlinie für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rd.Schr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Sachverständigen nach VDI 39200 Blatt 3 bescheinigen zu lassen. Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.4 ist die Messeinrichtung frühestens 3 Monate bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die für die Kalibrierung und Funktionsprüfung anzuwendende Messvorschrift VDI 3920 oder DIN EN 14181 - ist mit dem Staatlichen Umweltamt Herten abzustimmen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist auf eine halbe Stunde zu berechnen. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 aufgeführt. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Umweltamt Herten innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das dem Staatlichen Umweltamt Herten auf Verlangen vorzulegen ist. Die Einbaustellen der Messgeräte müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind entsprechend der „Richtlinie für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ Rd.Schr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen. Grenzwertüberschreitungen sind gesondert auszuweisen und dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich mitzuteilen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.	
2.10	Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Gesamtkohlenstoff kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an das Staatliche Umweltamt Herten zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 27.03.1996 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen (Die Schnittstellendefinition des LAI wird im Erich Schmidt Verlag veröffentlicht oder kann im Bedarfsfall auch vonseiten des Staatlichen Umweltamtes Herten zur Verfügung gestellt werden). Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Herten durchzuführen. In den Fällen, in denen dem EFÜ-Übergaberechner des Betreibers kein	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid

	weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle einzubeziehen. Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.	
2.11	Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
2.12	Ersatzfilter sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.	B
2.13	Die Filterstäube sind in Big Bags zu erfassen und zu entsorgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Behältnisse nicht überfüllt werden. Stäube, die beim Wechsel der Big Bags auf den Boden gelangen, sind unmittelbar aufzunehmen.	B
2.14	Die Filteranlage muss mit einem Sicherheitssystem (z. B. Differenzdruckabschalter) ausgerüstet sein, welches bei Störungen, z. B. Differenzdruckabschaltungen, ein automatisches Warnsignal gibt. Bei Differenzdruckabweichungen (z. B. Filterdurchbruch, fehlendes Sorptionsmittel) sind die Öfen unverzüglich herunter zu fahren, um keine weiteren Schadstoffemissionen zu erzeugen. Bei Störungen darf nicht weiter chargiert werden.	B
2.15	Die Filteranlage ist regelmäßig nach einer noch zu erstellenden Betriebsanweisung zu warten. Die Wartungsarbeiten sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.	B
2.22	Zur Sicherstellung der technischen Umsetzung der Berechnungsvoraussetzungen 7.1, 7.2 und 9.4 bis 9.6 der Lärmprognose des Ing.-Büros Ramm, Wuppertal, vom 04.01.2005 ist eine Baubegleitung durch den Sachverständigen durchzuführen.	W weil erledigt
3.4	Außerhalb der VAWS befestigten Oberflächen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.8 wie folgt gefasst: Der Umgang mit den im Genehmigungsantrag beschriebenen wassergefährdenden Stoffen im Sinne des §19 g WHG, hat entsprechend den Darstellungen im Genehmigungsantrag zu erfolgen. Der Umgang mit diesen Stoffen ist außerhalb der in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen unzulässig, es sei denn, dass die Vorschriften des §§ 19 g ff WHG in Verbindung mit den Vorschriften der VAWS beachtet werden.	B
4.1	Das im Rahmen von Erdbauarbeiten anfallende Aushubmaterial ist insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Entsorgung repräsentativ zu beproben und zu analysieren. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, 169-4121) abzustimmen. Die Ergebnisse sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, 169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz LbodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen. Für evtl. anfallendes kontaminiertes Aushubmaterial sind mögliche Entsorgungs- und/oder Verwertungswege zu ermitteln und mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, 169-4121) abzustimmen. Dabei sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.	W weil erledigt
4.2	Der existierende Feuerwehrplan ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle (Herr Schulz, Telefon 02009/1704-252) zu überarbeiten.	E weil fortgeschrieben

4.3	Die in Punkt 11. des Brandschutzkonzeptes beschriebene Anzahl und Anbringungsorte der Handfeuerlöscher sind durch ein Fachunternehmen festzulegen und anbringen zu lassen.	E weil fortgeschrieben
4.4	Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und -verwaltung) vor Baubeginn als Prüfbericht vorzulegen. Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.	W weil erledigt
5.1	Lt. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006, Nr.9 : Bezogen auf die Annahme und den Umgang mit <u>besonders überwachungsbedürftigen (=gefährliche)</u> Abfällen sind nachfolgende Regelungen zu beachten. Die Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese muss folgendes umfassen: - Mengenermittlung in Gewichts-, bzw. Volumeneinheiten - Feststellung der Abfallart und des Abfallschlüssels - Identifikationskontrolle und ggf. -analysen Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und / oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Anlieferung entweder zurückzuweisen und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde umgehend zu informieren, oder separat. in einem speziell dafür ausgewiesenen Sicherstellungsbereich zu lagern und sorgfältig abzudecken. Über den weiteren Umgang mit dem Material auf dem Betriebsgelände entscheidet, in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber das Staatliche Umweltamt Herten. Bestätigt sich der Verdacht einer Falschdeklaration und darf der Abfall nach der Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Herten nicht in der Anlage eingesetzt werden, so entscheidet die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) über den weiteren Verbleib des Abfalls. Über die Annahmeverweigerung / vorläufige Sicherstellung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss: - Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers. - Nummer des Entsorgungsnachweises sowie der Begleit- oder Übernahmescheinnummer oder Kopien sonstiger mitgeführter Nachweise oder Belege. - Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung. Die Zurückweisung / vorläufige Sicherstellung und deren Gründe sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.	B
5.3	Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52), der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen und mir spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung schriftlich zu benennen. Änderungen in der Person des Betriebsbeauftragten für Abfall sind unverzüglich schriftlich den o.g. Behörden mitzuteilen.	B
6.1	Für Maschinen / Sicherheitsbauteile, die unter die EG-Richtlinie 98/ 37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in Verkehr gebracht worden sind, muss eine EG-Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v. g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch einer Baumusterprüfung.	W weil erledigt
6.2	Die beantragte Anlage ist vor Inbetriebnahme in die Gefährdungsbeurteilung im Sinne § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Beachtung des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung einzubeziehen.	W weil erledigt
6.3	Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §7 Abs. 1 5 Gefahrstoffverordnung zu erstellen	W weil erledigt

	und zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Die Gefährdungsbeurteilung ist jederzeit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in Recklinghausen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.	
6.4	Für die einzelnen Arbeitsbereiche des Betriebes sind Arbeitsplatz und stoffbezogene Betriebsanweisungen, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens die nach § 14 Abs.1 Gefahrstoffverordnung erforderlichen Informationen enthalten. Sie ist für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle am Arbeitsplatz bekanntzumachen.	B
6.5	Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (§ 14 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 555 "Betriebsanweisungen").	B
6.6	Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Arbeitsplätze und Verkehrswege nach Satz 1 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.	B
6.7	Durch den Einsatz von Fahrzeugen in Gebäuden werden Deselemissionen freigesetzt. Unter der Nummer 8 (Angaben zum Arbeitsschutz) wird beschrieben, dass die Auslöseschwelle von 0,1 mg/m ³ DME nicht überschritten wird. Zur Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen, wie der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von 0,1 mg/m ³ DME eingehalten wird. Sollten noch keine Messungen für die Beurteilung von DME und Staub in der Luft am Arbeitsplatz, der entsprechenden Bereiche durchgeführt worden sein, ist eine Arbeitsbereichsanalyse gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 zu erstellen (§ 9 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung). Die Analyse hat innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in Recklinghausen umgehend mitzuteilen.	B
Widerspruchsbescheid G 56-62.036.00/05/0304.1 vom 01.03.2006 gegen den Genehmigungsbescheid Az.: 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005		
1	<u>zu Nebenbestimmung Abschnitt IV Nr.2.4</u> Der Grenzwert für Stickstoffoxide wird gemäß Ziffer 5.4.3.3.4 TA Luft auf 0,50 g/m ³ festgelegt.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
2	<u>zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Nr. 2.4, 2.5 und 2.6</u> Der Bitte um zusätzliche Festlegung von Emissionskonzentrationswerten wird nicht gefolgt.	B
3	<u>zu Nebenbestimmung Abschnitt IV Nr. 2.7</u> Wiederkehrende Messungen der Stoffe Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff werden auf ein Messintervall von 3 Jahren festgelegt. Auf die Einzelmessung von Gesamtkohlenstoff kann verzichtet werden.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid

4	<u>zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Nr. 2.8 und 2.9</u> Absatz 5 der Nebenbestimmung Nr. 2.8 wird wie folgt gefasst: Die Messeinrichtung ist frühestens 3 Monate bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Absatz 4 Satz 2 der Nebenbestimmung Nr. 2.9 wird wie folgt gefasst: Die Messeinrichtung ist frühestens 3 Monate bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
8	<u>zu Nebenbestimmungen Abschnitt IV Nr. 3.4</u> Nebenbestimmung Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst: Der Umgang mit den im Genehmigungsantrag beschriebenen wassergefährdenden Stoffen im Sinne des §19 g WHG, hat entsprechend den Darstellungen im Genehmigungsantrag zu erfolgen. Der Umgang mit diesen Stoffen ist außerhalb der in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen unzulässig, es sei denn, dass die Vorschriften des §§ 19 g ff WHG in Verbindung mit den Vorschriften der VAWS beachtet werden.	W weil bereits bereinigt
9	<u>zu Nebenbestimmungen Abschnitt IV Nr. 5.1 und 5.13</u> Der Bitte um Bezug der Nebenbestimmungen 5.1 und 5.13 auf ausschließlich besonders überwachungsbedürftige Abfälle wird stattgegeben. Den Nebenbestimmungen 5.1 und 5.13 wird folgender Satz voran gestellt: Bezogen auf die Annahme und den Umgang mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind nachfolgende Regelungen zu beachten.	W bereits bereinigt
10	<u>zu Nebenbestimmungen Abschnitt IV Nr. 5.7</u> Der Begriff „Abfallentsorgungsanlage“ ist durch den Begriff „Anlage“ zu ersetzen.	W bereits bereinigt
11	<u>zu Nebenbestimmungen Abschnitt IV Nr. 5.12</u> Nebenbestimmung 5.12 wird gestrichen.	W bereits bereinigt
Änderung Schmelz- und Gießhallenbereich, Az.: 500-53.0022/11/0304.1 vom 11.07.2011		
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	W weil erledigt
III.1.2	Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 16.05.2011, Az.: 200-53.0022.VZ/11/0304.1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	W Vorzeitiger Beginn wurde ersetzt Genehmigung
III.1.3	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W erledigt
III.1.4	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	B
III.1.5	Der beabsichtigte Zeitpunkt zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist	W erledigt

	gemäß Nebenbestimmung III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.	
III.2.1	Die Überwachung der Bauarbeiten erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.	W erledigt
III.2.2	Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Telefon-Nr.: 02009/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Telefon-Nr.: 02009/4169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Entsprechende Nachweise über die Entsorgung der Aushubmaterialien sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) vorzulegen.	W erledigt
III.2.3	Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Telefon 169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.	W erledigt
III.2.4	Das Brandschutzkonzept (K1/20011-1) bzw. das Gesamtbrandschutzkonzept (K2/20011-6, Zusendung vom 26.04.20011), welches durch die Beschreibung des Ausbaus der Flüssiggasanlage erweitert wurde, ist Bestandteil der Genehmigung. Die in den Brandschutzkonzepten (siehe K1/20011-1 und K2/ 20011-6) aufgeführten Anforderungen sind umzusetzen.	E fortgeschrieben
III.3.1	Die neu hinzugekommen Aggregate (Drehtrommelofen C und der Konverter G) sowie der Austauschkonverter C sind an die vorhandene Filteranlage anzuschließen.	W erledigt
III.3.2	Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme der umgebauten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Hierbei ist der Parameterumfang der Genehmigung vom 05.08.2005 (Az.: 56-62.036.00/05/0304.1) zu beachten. Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei einzuhalten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4200 Anhang B entsprechen. Die Messungen sind gemäß den Intervallen des vorab genannten Genehmigungsbescheid (Az.: 56 62.036.00/05/0304.1) zu wiederholen (siehe hierzu einschlägige Nebenbestimmungen).	E Änderung der Messverpflichtung in diesem Bescheid
III.4	Zu diesem Punkt ergab sich durch die beantragten Änderungen keine Veränderung zum genehmigten Zustand, da die zusätzlichen Salzschlacken sowie der zusätzliche Ofenausbruch mit dem betrieblichen Abfallentsorgungskonzept sach- und fachgerecht entsorgt werden.	keine NB
III.5	Zu diesem Punkt ergab sich durch die beantragten Änderungen keine Veränderung zum genehmigten Zustand, da keine Produktionsabwässer anfallen.	keine NB
III.6	Siehe hierzu die Nebenbestimmungen III.2.2 bis einschließlich III.2.3.	keine NB
III.7.1	Im Bereich der Gießhalle sind Lärmexpositionsmessungen durchzuführen. Bei Überschreitung der oberen Auslösewerte von LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(A) ist ein Lärmminderungsplan nach Vorgabe der TRLV Lärm Teil 3 zu erstellen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter zu treffen. Dies ist zu dokumentieren und in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.	W erledigt

	(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anh. I Nr.3.7 ArbStättV und §§ 3 - 8,12 LärmVibrationsArb-SchV i.V.m. TRLV Lärm Teil 3).	
III.7.2	Die Entstehung von Wasserstoff an der auf dem Betriebsgelände gelagerten Aluminium-Krätze bei Kontakt mit Wasser ist zu überprüfen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dazu ist eine Sachkundige Person hinzuzuziehen. Ist die Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher auszuschließen ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. (§§ 6,12 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 1 GefStoffV und TRBS 2152 - explosionsfähige Atmosphäre sowie § 6 BetrSichV).	B
III.7.3	In den Werkshallen dürfen Fahrzeuge mit Dieselmotor nur mit entsprechendem Partikelfilter eingesetzt werden. (TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren).	B
III.7.4	Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind so in Stand zu halten, dass sie sicher begangen und befahren werden können (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang I Nr.1.8 ArbStättV).	B
III.7.5	Im Bereich der Lagertanks für flüssigen Sauerstoff müssen die vorhandenen Bodenschächte mit dicht schließenden Abdeckungen versehen werden (§ 12 BetrSichV i.V.m. TRB 610 - Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen).	B
III.8	Eine Betrachtung des Artenschutzes musste nicht vorgenommen werden, da die im Antrag beschriebenen Maßnahmen in vorhandenen Werkhallen auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände erfolgen.	keine NB
Genehmigungsbescheid 500-53.0028-15-304.1 Änderung der Betriebseinheit 100- Lager durch Errichtung einer Halle vom 31.Juli 2015		
IV.6.3	Die laufenden, zweijährigen Grundwasseruntersuchungen sind unverändert alle zwei Jahre gemäß dem Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht auf die relevanten gefährlichen Stoffe weiterzuführen.	B

Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0035/18/3.4.1

	Anschreiben vom 10.08.2018, Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen,	5 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formular 1, ISO-Zertifikat, Antrag gem. § 8a BlmSchG,	4 Blatt
Griff 2	BlmSchG-Formular 1 Blatt 3	5 Blatt
Griff 3	BlmSchG-Formular 2	2 Blatt
Griff 4	- Allgemeine Beschreibung des Standortes	13 Blatt
	- Auszug DGK 5	1 Blatt
	- Übersichtsplan Betriebseinheiten Bestand	1 Blatt
	- Flächennutzungsplan	1 Blatt
	- Übersicht Entwässerungsplan Bestand	1 Blatt
Griff 5	Anlagen und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
Griff 6	- Verfahrensfliessbild und Stoffströme	2 Blatt
	- BlmSchG-Formulare 3 bis 8	31 Blatt
Griff 7	- Übersichtsplan Maschinenaufstellungsplan, Planung	1 Blatt
	- Übersichtsplan Betriebseinheiten	1 Blatt
	- Übersicht Entstaubung Schmelzbetrieb	1 Blatt
	- Zeichnung Drehofen D, Chargiermaschine	1 Blatt
	- Übersichtsplan Entwässerung	1 Blatt
Griff 8	Bewertung Umweltverträglichkeit	4 Blatt
Griff 9	Eingriff Natur und Landschaft	1 Blatt
Griff 10	Betrachtung der Umweltauswirkungen	10Blatt
Griff 11	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	2 Blatt
Griff 12	Stellungnahme Arbeitssicherheit	2 Blatt
Griff 13	Stellungnahme Immissionsschutz	1 Blatt
Griff 14	Stellungnahme Betriebsrat	1 Blatt
Griff 15	Maßnahme Betriebseinstellung	1 Blatt
Griff 16	Bereinigung Nebenbestimmungen	26 Blatt
Griff 17	- Bauvorlagen, Pläne	16 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 23.08.2018	27 Blatt

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0035/18/3.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), außer Kraft getreten am 29.07.2017 (BGBl. I S. 2756)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)



ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)